

**Benutzungs- und Gebührensatzung über die ausserschulische
Nutzung städtischer Schulräume/Schulhöfe**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schl.-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schl.-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 13.02.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Schulräume/Schulhöfe dienen den allgemein bildenden Schulen. Nach folgenden Bestimmungen können sie auch von Dritten genutzt werden. Ein Anspruch besteht nicht.
- (2) Jede Nutzung dieser Räume/Flächen seitens Dritter bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Sachgebiet Schule, Kultur und Sport. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen sein, die Entscheidung ist dem/ der Nutzer/in gegenüber schriftlich zu begründen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung ersetzt keine nach anderen, insbesondere steuerlichen, gewerblichen oder baupolizeilichen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Anträge oder Erlaubnisse.
- (4) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Nutzungsgenehmigung durch die Bürgermeisterin entschädigungslos zurückgenommen werden. Dies kann erfolgen, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass der/die Veranstalter/in nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten.
 - b) sich kurzfristig (d.h. für die genehmigende Stelle zum Zeitpunkt der Genehmigung einer Fremdnutzung nicht vorhersehbar) herausstellt, dass eine Veranstaltung unaufschiebbar notwendig und die Durchführung nur an dem bereits zur Fremdnutzung freigegebenen Termin möglich ist.
- (5) Der Widerruf ist dem/ der Veranstalter/in mit Begründung mitzuteilen.
- (6) Die Nutzung ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet. In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Der/ die Hausmeister/in oder andere Beauftragte der Stadt achten auf die Einhaltung der Bestimmungen. Festgestellte Schäden und ggf. der Name der Verursacherin oder des Verursachers sind unverzüglich dem Sachgebiet Schule, Kultur und Sport zu melden.

§ 2

Nutzung der Räume

- (1) Ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung muss gegeben sein.
- (2) Schulräume/Schulhöfe werden vorzugsweise der Volkshochschule Barmstedt, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und politischen Parteien überlassen.
- (3) Die Überlassung zugunsten einer Einzelperson für Privatfeiern ist nicht möglich. Gleiches gilt für Veranstaltungen kommerzieller Art (ausgenommen der Bereich Bildung – z.B. Musikschulen o.ä.).
- (4) Eine Genehmigung kann auch überörtlichen kulturellen Veranstaltern erteilt werden.
- (5) Wiederkehrende Nutzungszeiten werden in der Regel jährlich vom Sachgebiet Schule, Kultur und Sport festgesetzt.

- (6) Einzelgenehmigungen werden, soweit nötig, mit den Schulen abgestimmt. Diese erhalten auch nachrichtlich eine Kopie der Genehmigung zur Kenntnisnahme.
- (7) Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln, Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Gegenstände sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
- (8) Eine Küchennutzung ist gesondert zu beantragen.
- (9) Das Hausrecht wird von Vertreter/innen der Schule oder des Sachgebietes Schule, Kultur und Sport, in der Regel vom dem/ der Schulleiter/Schulleiterin oder von dem/ der zuständigen Hausmeister/in ausgeübt.
- (10) In den Schulferien wird grundsätzlich eine Durchführung von Veranstaltungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet in Absprache mit der Schule die Bürgermeisterin.

§ 3

Ausgeschlossene Veranstaltungen

Ausgeschlossene Veranstaltungen sind solche –

- die den internen Betrieb der betreffenden Schule stören,
- die nach Art und Inhalt gegen bestehende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu verstoßen drohen,
- die nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
- die Schäden am Gebäude, den Räumlichkeiten bzw. Inventar hervorrufen.

§ 4

Antragstellung

- (1) Der Antrag ist schriftlich, spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn, dem Sachgebiet Schule, Kultur und Sport vorzulegen.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 - genaue Bezeichnung und Inhalt der Veranstaltung
 - Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung
 - Name des Verantwortlichen
 - benötigte Räume, Geräte und Mobiliar
 - Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

§ 5

Haftung / Schadenersatz

- (1) Die Räumlichkeiten/Schulflächen werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Veranstalter hat zu prüfen, ob sich die Räume für seine Zwecke in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind darüber hinaus unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
- (3) Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.

- (4) Der/ die Veranstalter/in verpflichten sich, die Stadt von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Es sollte gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein.
- (5) Der/ die Nutzer/in haften für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen und bei verlorengegangenen Gegenständen. Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Dies gilt auch für unverhältnismäßige Verschmutzungen und notwendig werdende besondere Reinigungsmaßnahmen.
- (6) Beim Verlust von Schlüsseln sind auch sonstige entstehende Folgekosten zu ersetzen.
- (7) Die Stadt Barmstedt haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand gem. § 836 BGB.

§ 6

Pflichten des Veranstalters und Verhalten während der Veranstaltung

- (1) Die Veranstaltung darf nur unter Anwesenheit des Veranstalters/ der Veranstalterin oder deren Vertreter/in durchgeführt werden. Er/ Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung nach den Vorschriften dieser Satzung verantwortlich.
- (2) Der/ Die Veranstalter/in haben das benötigte Personal, wie z.B. Ordnungs- und Hilfskräfte selbst zu stellen und alle für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen zu treffen, auch einen evtl. notwendigen Sanitäts- oder Feuerschutzdienst.
- (3) Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nur in der Mensa gestattet. Über eine Ausnahme des Verzehrs von Speisen und Getränken in den übrigen Räumlichkeiten entscheidet das Sachgebiet Schule, Kultur und Sport.
- (4) Das Sachgebiet Schule, Kultur und Sport kann gestatten, Dekorationen, Werbetransparente etc. anzubringen, soweit keine Gefährdung der Sicherheit von Teilnehmer/innen entsteht und auch keine Beschädigungen am Inventar oder Gebäude zu erwarten sind. Die Vorschriften des Schulgesetzes sind zu beachten.

§ 7

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Erteilung der Genehmigung erforderlichen Personenbezogenen Daten gem. § 10 LDSG zu speichern.

§ 8

Nutzungsentgelte

- (1) Zur teilweisen Kostendeckung werden bei Veranstaltungen folgende Entgelte (pro Tag) erhoben:
 - a) für Klassen- und ähnliche Räume = 20 Euro / pro Raum
 - b) für Aulen, Foren, Küche u. dgl. = 100 Euro
 - c) Wochenendveranstaltungen = 120 Euro
 - d) für Aufführungen von Puppenbühnen oder ähnlichen Veranstaltungen sind 10 % der Eintrittsgelder abzurechnen. Das entsprechende Nutzungsentgelt wird nach der Veranstaltung von der Stadtkasse Barmstedt eingefordert.

(2) Für Sitzungen/Tagungen politischer Parteien, sowie Jugendgruppen aus Barmstedt wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Gleiches gilt für Sitzungen und Veranstaltungen, die von der Stadt Barmstedt organisiert und durchgeführt werden und für die VHS Barmstedt.

Für Veranstaltungen von auswärtigen Organisationen, die für die Stadt Barmstedt u.a. von überregionaler Bedeutung sind, können besondere Konditionen vereinbart werden.

(3) Über Ausnahmeregelungen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 9

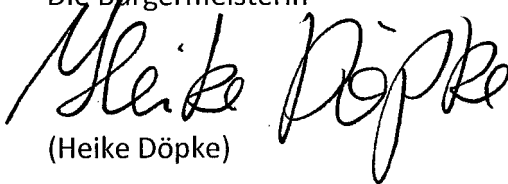
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten der Stadt Barmstedt für öffentliche Veranstaltungen vom 25.08.2003 außer Kraft.

Barmstedt, den 15.02.2024

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin


(Heike Döpke)